



**WBV-RA (2023) 1/2024 –  
Spielberechtigung bei Einsatz des DSS**

**Entscheidung vom 17.11.2024**

**Spruchkörper: Moritz Kutkuhn, Dr. Hannah Rößler, Thomas Schilling**

**Vorschriften: §§ 34, 38 DBB-SpielO; A.14 der WBV-Ausschreibung;**

**Art. 4.1.2 der FIBA-Regeln**

**Leitsatz**

Die §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO sind eindeutige und seit langer Zeit gelebte Regelungen, aufgrund derer bei der Spielteilnahme einer nicht spielberechtigten Spielerin grundsätzlich auch dann auf Spielverlust zu entscheiden ist, wenn die Spielteilnahme nach den Basketballregeln auch durch Dritte (Schiedsrichter, Anschreibetisch) hätte verhindert werden können und sollen.

# **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Wertung eines Spiels, in dem die Berufungsführerin eine Spielerin einsetzte, die nicht spielberechtigt war.

Am 28.09.2024 fand in der höchsten Damenliga des Spielbetriebs des Berufungsgegners das Spiel Nr. 8 zwischen dem Beigeladenen (Heimverein) und der Berufungsführerin (Gastverein) statt. Das Spiel ging mit 51:50 zu Gunsten des Beigeladenen aus. Im ersten Viertel dieses Spiels wurde (in der neunten oder zehnten Spielminute) beim Spielstand von 14:7 zu Gunsten des Beigeladenen eine Spielerin der Berufungsführerin eingewechselt, die nicht in den Digitalen Spielberichtsbogen (DSS) bzw. die entsprechende APP eingetragen war.

Die Trainerin hatte die Spielerin vor dem Spiel in der DSS-App nicht angewählt und nach der Kontrolle der Spielerinnenpässe der eingetragenen Spielerinnen in der DSS-App unterschrieben, ohne dass die nämliche Spielerin nachgetragen worden war. Während des Einwechsellvorgangs der nämlichen Spielerin wurde die fehlende Eintragung nicht bemerkt, weil der Anschreiber zu dieser Zeit damit beschäftigt war, die falsch eingetragene Spielernummer einer eingetragenen Spielerin des Beigeladenen zu korrigieren.

2

Als die nämliche Spielerin in der zehnten Spielminute einen Korb für die Berufungsführerin zum 16:9 erzielte, fiel der Umstand auf. Der Erste Schiedsrichter vermerkte den Vorgang und die Spielerin der Berufungsführerin wurde fortan nicht mehr eingesetzt.

Die Spielleitung des Berufungsgegners hat mit Entscheidung vom 30.09.2024 nach vorheriger Anhörung der Berufungsführerin gegen diese auf Spielverlust erkannt, wodurch das Spiel in der Ligatabelle mit -1 Wertungspunkten und 0:20 Korbpunkten berücksichtigt wird. Die Spielleitung hat der Beigeladenen zudem eine Ordnungsstrafe von 50 Euro und 5 Euro Verfahrenskosten auferlegt. Gegen diese der Berufungsführerin am 09.10.2024 zugestellte Entscheidung hat sie mit einem am 12.10.2024 datierten Schreiben, welches beim Rechtsausschuss am 14.10.2024 per E-Mail und am 16.10.2024 per Einwurfeinschreiben einging, Berufung eingelegt.

Die Berufungsführerin ist der Ansicht, dem Anschreiber sei ein Fehlverhalten vorzuwerfen, weil er die nicht eingetragene Spielerin während der Durchführung des Spielerwechsels als auf dem Spielfeld befindliche Spielerin in die DSS-APP hätte eintragen (oder dies versuchen) müssen. Da dies mangels Eintragung der Spielerin nicht hätte gelingen können, wäre vor der Spielfortsetzung aufgefallen, dass die Spielerin nicht eingetragen war, die Spielerin wäre nicht eingesetzt worden und es wäre kein Grund entstanden, auf Spielverlust zu entscheiden. Dieses Fehlverhalten des Anschreibers sei dem Beigeladenen als Ausrichter zuzurechnen.

Die Berufungsführerin beantragt,

1. die Entscheidung der Spielleitung aufzuheben und

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

2. das Spiel zu werten, wie es ausgetragen wurde.

Der Berufungsführer beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, unabhängig von einem etwaigen Fehlverhalten des Anschreibers überwiege die Verantwortung der Berufungsführerin für den Regelverstoß des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin und daher greife die Spielverlustfolge zu ihren Lasten ein.

Der Beigeladene

hat keinen Antrag gestellt und sich im Verfahren auch nicht geäußert.

Nach Eingang der Berufungsschrift wurde dem Berufungsgegner und dem Beigeladenen Gelegenheit zur Erwiderung, sodann der Berufungsführerin zur Replik und schließlich erneut dem Berufungsgegner und dem Beigeladenen zur Duplik gewährt.

## **3**

### **Vorschriften**

1. § 4 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet:

*„Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist der im Spielplan zuerst genannte Verein Ausrichter.“*

2. § 31 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet:

*„Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch seine persönlichen Voraussetzungen bestimmt.“*

3. § 34 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet auszugsweise:

*„Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.“*

4. § 38 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet auszugsweise:

*„Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn [...] g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat [...].“*

5. A.14. der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. für die Wettbewerbe der Spielzeit 2024/2025 lautet auszugsweise:

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

*„A.14.1 Der Ausrichter hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.*

*A.14.2 In der [...] Regionalliga Damen müssen mindestens 2 der aktiven Kampfrichter in einem Spiel an der Online-Schulung „Kampfrichter“ des DBB erfolgreich teilgenommen haben.“*

6. Artikel 4.1.2 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA lautet:

*„Ein Mannschaftsmitglied ist spielberechtigt, wenn sein Name vor Spielbeginn auf dem Anschreibebogen eingetragen wurde und solange es weder disqualifiziert wurde noch fünf Fouls begangen hat.“*

7. Artikel B.6 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA lautet:

*„Während des Spiels trägt der Anschreiber ein kleines ‚x‘ (ohne Kreis) immer dann in der Spalte ‚im Spiel‘ ein, wenn ein Ersatzspieler zum ersten Mal das Spielfeld betritt.“*

8. Kommentar 4-C der Offiziellen Interpretationen der FIBA und des Deutschen Basketball Bunds 2024 lautet:

*„Wird ein Spieler eingewechselt, der nicht auf dem Anschreibebogen eingetragen ist, hat er im Sinne der Spielordnung erst dann am Spiel teilgenommen, wenn die Spieluhr läuft.“*

9. An der Stelle 6.4 des Kampfrichter-Handbuchs des DBB aus dem Jahr 2024 heißt es auszugsweise:

*„Der Anschreiber überprüft vor dem Abzeichnen der Spieler durch den Trainer die Anzahl der sich aufwärmenden Spieler mit der Anzahl der eingetragenen Spieler, um einerseits sicherzustellen, dass nur eingetragene Spieler am Aufwärmen teilnehmen und um andererseits beim Eintragen möglicherweise übersehene Spieler noch rechtzeitig nachtragen zu können.“*

10. An der Stelle 6.10.1 (Spielerwechsel, Verfahren) des Kampfrichter-Handbuchs des DBB aus dem Jahr 2024 heißt es auszugsweise:

*„Der Anschreiber prüft, ob der Ersatzspieler auf dem Anschreibebogen eingetragen ist, nicht disqualifiziert wurde oder das Spiel bereits mit fünf Fouls verlassen musste.“*

**Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Der Berufungsführerin ist zuzugeben, dass der Anschreibetisch des Beigeladenen, den dieser als Ausrichter im Sinne des § 4 der DBB-SpielO zu stellen hatte und für dessen Tätigkeit er nach A.14.1 Satz 2 der Ausschreibung des Berufungsgegners haftet, einen Fehler begangen hat. Die Berufungsführerin hat dafür zu Recht auf die unter II. wiedergegebenen Vorgaben aus dem Kampfrichterhandbuch des DBB verwiesen, die vor dem Spiel und bei der Einwechslung zu beachten gewesen wären. Die Regelung B.6 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA ist gleichsinnig, weil auch sie verlangt, dass der Anschreiber den Spieler markiert, wenn er das Spielfeld betritt, was in aller Regel und nach dem Sinnverständnis dieser Vorgabe passiert, bevor die Spieluhr zu laufen beginnt. Bei Beachtung dieser Vorgaben wäre vor dem Weiterlaufen der Spieluhr aufgefallen, dass die eingewechselte Spielerin der Berufungsführerin nicht auf dem digitalen Spielbericht stand, weshalb es unter Berücksichtigung von 4-C der offiziellen Regelinterpretationen der FIBA und des DBB nicht zu einer Spielverlustwertung gekommen wäre.

5

Dem Vortrag der Berufungsführerin ist insoweit ausdrücklich zuzustimmen und zu bekennen, dass bei Beachtung aller Regeln der Grund dieses Berufungsverfahrens zu vermeiden gewesen wäre. Allerdings hat zweifellos auch die Berufungsführerin einen großen Verantwortungsteil, weil auch sie sich nicht regelgerecht verhalten hat, indem sie entgegen § 34 der DBB-SpielO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung vor der Unterschriftsleistung nicht rechtzeitig prüfte und die Spielerin entgegen Artikel 4.1.2 der FIBA-Regeln einsetzte. Insofern sieht der Spruchkörper bei der Berufungsführerin in der Gesamtbetrachtung auch einen größeren Verantwortungsanteil für den Fehler, dass eine nicht spielberechtigte Spielerin eingesetzt wurde. Denn diese hatte vor Spielbeginn die erforderliche Zeit für die Eintragungen und musste zudem einen besseren Überblick über die Personen haben, deren Spielberechtigung herbeizuführen war.

2. Letztlich kommt es aber auf eine Abwägung der Verantwortungsanteile, die die Berufungsführerin im Blick hat, wenn sie die Anteile des Anschreibetisches des Beigeladenen betont, nicht entscheidend an. Denn die §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO, die aufgrund des § 1 Satz 1 der WBV-Spielordnung auch für den Spielbetrieb des Berufungsgegners gilt, enthalten eine eindeutige Regelung (dazu a.), deren Regelungsziel auch zu anderen Vorgaben des Basketballsports hinsichtlich der Frage passt, welche Rechtsfolgen an Fehler zu knüpfen sind, die von mehreren Spielteilnehmern hätten vermieden werden können (dazu b.).

a. Die §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO sind die aufgrund der Verweisung in § 1 der Spielordnung des Berufungsgegners (WBV-SpielO) unmittelbar anzuwendenden Regelungen. Sie sind auch eindeutig. Nach § 34 Satz DBB-SpielO ist eine nicht vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen eingetragene Spielerin nicht spielberechtigt. Die Folge an diese fehlende

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

Spielberechtigung spricht § 38 g) der DBB-SpielO unmissverständlich aus. Es entsprach daher dem eindeutigen Willen der Ordnungsgeber, dass die Konsequenz für die unterbliebene Eintragung einer Spielerin die Spielverlustwertung sein soll.

Soweit die Berufungsführerin mit den sich in der Einübung befindenden Gepflogenheiten bei dem Umgang mit dem neuen Digitalen Spielbericht (DSS) argumentiert, kann dies letztlich nicht überzeugen. Es ist zwar richtig, dass es sich beim Einsatz des DSS bewährt hat, bei Spielerwechseln auf die Vornahme der Eintragung in der DSS-App zu warten. Aber die Regellage hat sich gegenüber dem Papierspielbericht nicht geändert. Auch dort war vor Spielbeginn einzutragen und abzuzeichnen und bei jedem Wechsel die neue Spielerin abzuhaken, wenngleich dafür keine technische Notwendigkeit bestand. Alle Argumente, die die Berufungsführerin vorbringen kann und die bereits oben unter Ziffer 1 gewürdigt und bestätigt wurden, hatten bereits für das Anschreiben mit dem Papierbogen Bedeutung. In Wahrheit aber hat die Art des Anschreibens für die Beurteilung der hier aufgeworfenen Regelfrage keine Bedeutung. Die Berufungsführerin wendet sich vielmehr bei Lichte betrachtet gegen eine (soweit bekannt) jahrzehntelange Rechtsprechung der Spielleitungen und Basketballgerichte, die dem ohnehin klaren Wortlaut der genannten Vorschriften zusätzlich Bedeutung verleiht, weil sich der Spielbetrieb auf diese Regeln und die uneingeschränkte Anwendung im Sportrechtsweg eingestellt hat.

6

b. Vorbehalte gegen die durch §§ 34 Satz 2 und 38 g) der DBB-SpielO angeordnete Spielverlustwertung könnten sich daher allenfalls ergeben, sofern es sich bei der Bestrafung einer Mannschaft für Regelverstöße, zu denen nicht nur sie, sondern auch Dritte einen Ursachenbeitrag geleistet haben, um dem Normengefüge des Basketballsports systemwidrige Fremdkörper handelte.

Dies ist aber erkennbar nicht der Fall: Nach 44.4.3 der Offiziellen Basketball-Regeln 2024 der FIBA verfallen Freiwürfe, wenn ein falscher (nicht gefoulter) Spieler den Freiwurf ausgeführt hat. Einen Ursachenbeitrag hat hier nicht nur der an die Freiwurflinie gehende Spieler, sondern haben auch die Schiedsrichter gesetzt, die die Ausführung der Freiwürfe ermöglicht haben. Gleichwohl verfällt der Freiwurf und nicht etwa der richtige (gefoulte) Spieler darf die Freiwürfe werfen.

Nach 36-5 der offiziellen Regelinterpretationen der FIBA und des DBB ist auf ein Technisches Foul (B-Foul) gegen den Trainer zu entscheiden, sofern bei laufender Spieluhr für seine Mannschaft mehr als fünf Spieler auf dem Spielfeld am Spiel teilnehmen. Darauf, ob (erster Fall) ein Spieler eigenmächtig auf das Spielfeld gelaufen ist oder (zweiter Fall) die Schiedsrichter einen Spielerwechsel unaufmerksam administriert haben, kommt es für diese Entscheidung nicht an. Auch hier wird in diesem zweiten Fall die Mannschaft bestraft, obwohl ein Dritter in Gestalt der Schiedsrichter den Regelverstoß hätte vermeiden können. Aus Sicht der Berufungsführerin mag dies ungerecht erscheinen. Es entspricht aber dem eindeutigen Willen des Regelgebers – auch betreffend die Spielverlustwertung.

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

3. Die demnach zu Recht ausgesprochene Spielverlustwertung gegen die Berufungsführerin musste gemäß § 40 Abs. 2 der DBB-Spielordnung mit dem Abzug eines Wertungspunktes und einer Spielwertung mit 0:20 Korbpunkten umgesetzt werden, wie dies die Spielleitung auch getan hat. Die weitere Folge war gemäß § 38 Abs. 4 DBB-SpielO eine Ordnungsstrafe, die gemäß Ziffer 39 des Strafenkatalogs des Berufungsgegners in Höhe von 50 Euro anzusetzen war.
4. Die Kostenverteilung dieser Berufungsentscheidung stützt sich auf § 27 Abs. 1 Satz 2 der DBB-RechtsO.